

57. 1. Haftet für Amtspflichtverletzungen der Mitglieder der Rechtsanwalts Ehrengerichte die Reichs-Rechtsanwaltskammer oder das Reich?

2. Inwieweit sind im Verfahren nach der Reichs-Rechtsanwaltsordnung über das Vertretungsverbot die Feststellungen im vorausgegangenen Verfahren über den Ausschluß des Anwalts nachzuprüfen?

RNW. §§ 49, 95. B. G. B. § 839.

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1942 i. S. S. (Rl.) w. Reichs-Rechtsanwaltskammer (Wefl.). III 78/41.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger wurde durch Urteil des Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer in B. vom 19. November 1936 wegen Verletzung der Standespflichten mit dem Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft bestraft. Durch Beschluß vom selben Tage erließ das Ehrengericht gegen ihn Vertretungsverbot. Auf die Berufung des Klägers gegen das Urteil und seine Beschwerde gegen den Beschluß, beide am 27. November 1936 eingelegt, wurden die Akten am 23. Januar 1937 dem Ehrengerichtshof zugeleitet. Die Rechtsmittel waren bis dahin nicht begründet worden. Der Vorsitzende des Ehrengerichtshofs setzte Termin zur Verhandlung über die Berufung und die Beschwerde auf den 19. April 1937 an. Die Begründung der Rechtsmittel ging am 12. April beim Ehrengerichtshof ein. In der Verhandlung vom 19. April wurde die Sache auf den 25. Mai vertagt. Durch Urteil vom 26. Mai 1937 änderte der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer das Urteil im Strafmaß dahin, daß der Angeklagte zu einem Verweis und einer Geldstrafe verurteilt wurde. Das Vertretungsverbot wurde für erledigt erklärt.

Der Kläger verlangt von der Reichs-Rechtsanwaltskammer 11000 RM. als Ersatz für den ihm durch das Vertretungsverbot entstandenen Schaden und die Feststellung, daß ihm die Kammer allen weiteren durch das Vertretungsverbot verursachten Schaden zu ersetzen habe. Er behauptet Rechtsbeugung bei der Urteilsfindung des Ehrengerichts und mindestens fahrlässige Amtspflichtverletzung bei der Verhängung des Vertretungsverbots und bei der Verzögerung der Beschlußfassung des Ehrengerichtshofs über seine Beschwerde gegen die Verhängung des Vertretungsverbots. Er habe vor der Verhandlung vom 19. November 1936 mit Schriftsatz vom 16. November 1936 darauf hingewiesen, daß die Anklage den Tatbestand verfälsche und daß er zu einem Punkt überhaupt nicht gehört worden sei. In der Beschwerdebefache K. sei ihm vorgeworfen worden, wider besseres Wissen gezeugnet zu haben, daß ihm das Kammergericht Beträge zur Deckung seiner aus einem Kraftwagenunfall entstandenen Krankenhauskosten zugesprochen habe. Aus den Prozeßakten und aus seinem Schriftwechsel mit Rechtsanwalt K., dessen Handakten dem Ehrengericht vorgelegen hätten, sei indessen die Haltlosigkeit dieser Beschuldigung hervorgegangen. Im Falle Str. sei er beschuldigt worden, im Offenbarungsseidsverfahren sein Vermögen unvollständig angegeben zu haben. Er habe aber dargetan, daß er nicht zu wenig, sondern zu viel angegeben habe. Es habe sich um sicherungsweise abgetretene Gegenstände gehandelt, bei denen der Anspruch auf Rückübertragung nach Tilgung der Schuld bereits an eine Gläubigerin, seine spätere Ehefrau, abgetreten gewesen sei. Im Falle N. sei er beschuldigt worden, in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wider besseres Wissen behauptet zu haben, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe hätten sich bereits bei einer Nachprüfung im ehrengerichtlichen Verfahren als haltlos herausgestellt. Er habe dagegen erklärt, die falsche Darstellung könne höchstens durch einen Brief verursacht worden sein, den vielleicht seine Kanzlei irrtümlicherweise abgeschickt habe. Nachträglich habe sich herausgestellt, daß seine Angestellte ihn bei der Niederschrift falsch verstanden und den Brief mit dem fehlerhaften Inhalt, den er ohne Durchsicht unterzeichnet habe, fortgeschickt habe. Danach hätte das Ehrengericht bei gewissenhafter Prüfung der Akten die Haltlosigkeit der Anklage erkennen müssen. Der Landgerichtspräsident habe ihn bei der Nachprüfung des Sachverhalts nicht vom Amte des Notars enthoben, der Kammergerichtspräsident habe in einem Bericht an den

Ehrengerichtshof ausdrücklich auf die Bedenken gegen die Anschuldigungen hingewiesen. Die unwahrhafte Begründung des ehrengerichtlichen Urteils beweise die Unsachlichkeit des Verfahrens und die völlige Grundlosigkeit des Vertretungsverbots.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger Fehler in der Urteilsfindung und in der Beschlussfassung über das Vertretungsverbot selbst verschuldet habe. Er habe sich um die Aufklärung des Sachverhalts nicht genügend bemüht und sei nicht einmal zur Hauptverhandlung erschienen. Das Kammergericht hat die Berufung zurückgewiesen. Es hat die Sachbefugnis der Reichs-Rechtsanwaltskammer verneint und angenommen, daß die Klage an § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB scheitern müsse, weil die Vorwürfe des Klägers sich nicht sowohl gegen das Vertretungsverbot als gegen die Gründe des ehrengerichtlichen Urteils richteten. Die behauptete Rechtsbeugung habe er nicht durch tatsächliche Behauptungen begründet.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

I. Im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte wird ein staatliches Strafrecht verfolgt. Denn die Ehrengerichte für Rechtsanwälte sind reichsgesetzlich bestellte besondere Gerichte im Sinne des § 13 BGB. Die Urteile ergehen wie bei sämtlichen Gerichten im Namen des Deutschen Volkes (Erstes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 [RGBl. I S. 91] Art. 1). Die Anklage wird durch die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht erhoben (§ 100 RMO.). Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt (§ 75). Dem Ehrengerichtshof gehören Mitglieder des Reichsgerichts an (§ 93).

Dennoch sind die Ehrengerichte des ersten und des zweiten Rechtszugs Organe der Reichs-Rechtsanwaltskammer (§ 49). Die Reichs-Rechtsanwaltskammer ist rechtsfähig und erfüllt ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 46 Abs. 2). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt sie von ihren Mitgliedern Beiträge (§ 48 Abs. 1). Die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens, welche nicht von Dritten eingezogen werden können, fallen der Reichs-Rechtsanwaltskammer zur Last (§ 102 Abs. 3). Geldstrafen fließen zur Kasse der Reichs-Rechtsanwaltskammer (§ 105).

Die Richter der Ehrengerichte sind Beamte im Sinne des § 839 BGB. Das ihnen als Mitgliedern reichsgesetzlich bestellter Sondergerichte übertragene Amt ist Ausübung hoheitlicher Gewalt. Das ist für ärztliche Ehrengerichte bereits in RGZ. Bd. 138 S. 57 (59), für die Jägerchrengerichte in RGZ. Bd. 156 S. 34 (39), für die Ehrengerichte der Rechtsanwälte in RGSt. Bd. 47 S. 394 anerkannt. Die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Ehrenrichter trifft aber nicht das Reich, sondern mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Ehrengerichte als Organe der Selbstverwaltungskörper diese. Wenn die ärztlichen Ehrengerichte in RGZ. Bd. 138 S. 61 als Organe der Staatsgewalt, der Justizhoheit bezeichnet sind, so sollte damit offensichtlich nur ausgedrückt werden, daß sie hoheitliche Gewalt ausüben. Für die Ehrengerichtbarkeit der Jäger ist es in RGZ. Bd. 156 S. 37 schlechthin als unter den Parteien unstreitig erklärt, daß die Deutsche Jägerschaft für eine Amtspflichtverletzung des Provinzjägersmeisters bei Bestätigung des Spruchs des Ehrengerichts aufzukommen hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Rechtslage bei den Ehrengerichten für Rechtsanwälte vor Einführung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung anders zu beurteilen war.

Das Berufungsgericht hat seine entgegengesetzte Rechtsansicht auf die Urteile in RGZ. Bd. 142 S. 190 und Bd. 158 S. 95 gestützt. In beiden Urteilen ist aber ausdrücklich betont, daß das Gemeinwesen haftet, für das der Beamte angestellt ist, nicht jenes, dessen Hoheitsrecht er ausübt. In beiden Urteilen war trotzdem der Staat für haftbar erklärt worden, weil kein anderes Gemeinwesen Dienstherr war; in dem Urteil in Bd. 158 war Dienstherrin zwar eine Mehrheit von Gemeinden; der Schädiger war aber nicht Beamter im staatsrechtlichen Sinne, sondern durch bürgerlichrechtlichen Vertrag angestellt. Anders ist die Rechtslage bei den Ehrenrichtern der reichsgesetzlich zugelassenen oder bestellten Gerichte. Ihre Mitglieder sind auch nicht Beamte im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes oder des Beamtenrechts-Anderungsgesetzes, sie werden nicht „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ ernannt, aber sie sind teils durch das Gesetz selbst — der Vorsitzende ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer —, teils durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer und des Präsidenten des Reichsgerichts vom Reichsminister der Justiz „bestimmt“ (§ 5 der Verordnung zur Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und der Reichs-

notarordnung vom 22. Januar 1940 (RGBl. I S. 223)). Sie werden also in die Richterkollegien, die selbst Organe der Reichs-Rechtsanwaltskammer sind, zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im unteren Rechtszuge nicht vom Reich, sondern von den der Reichs-Rechtsanwaltskammer nachgeordneten Präsidenten der Rechtsanwaltskammern berufen, die Mitglieder des Ehrengerichtshofs für die Tätigkeit im Bereich der Reichs-Rechtsanwaltskammer bestellt. Wie für ihre anderen Organe, die gleichfalls nicht durch Dienstvertrag angestellt, sondern teils durch den Reichsminister der Justiz, teils durch den Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer berufen werden (§§ 51 und 55), haftet deshalb auch für die Mitglieder der Ehrengerichte nicht das Reich, sondern die Reichs-Rechtsanwaltskammer, deren Aufgaben sie zu erfüllen haben. Insofern kann dem Berufungsgericht nicht beigetreten werden.

Die Einwände der Revisionsbeantwortung beweisen nur, daß das ehrengerichtliche Verfahren ein staatliches Strafrecht zum Gegenstande hat; eine Vornahme des Grundsatzes ohne Beweis ist es aber, wenn gefolgert wird, daß staatliche Aufgaben nicht durch Organe anderer Selbstverwaltungskörper erfüllt werden und daß deshalb die Ehrengerichte nicht Organe der Reichs-Rechtsanwaltskammer sein können. Sonst könnte die Frage überhaupt nie aufgetaucht sein, ob die Körperschaft der Anstellung oder die Körperschaft, deren Hoheitsrechte auszuüben seien, für eine Amtspflichtverletzung hafte. Auch die maßgebliche Einflußnahme des Staates auf die Bildung der Organe nimmt ihnen nicht die Eigenschaft als Organe des Selbstverwaltungskörpers. Die Revisionsbeantwortung muß schließlich selbst einräumen, daß die Dienstaufsicht durch den Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer ausgeübt wird und daß die Ehrengerichtsbarkeit den Anwaltskammern organisatorisch angegliedert ist. Das kann aber nichts anderes heißen, als daß die Ehrengerichte Organe der Reichs-Rechtsanwaltskammer sind.

II. Der Kläger hat dem ehrengerichtlichen Urteil Rechtsbeugung vorgeworfen, aber keine den Vorwurf ausreichend begründenden Tatsachen angeführt. Er weist darauf hin, er habe in seinem Schriftsatz vom 16. November 1936, also unmittelbar vor der Verhandlung, dargelegt, daß die gegen ihn erhobene Anklage eine Verfälschung des Tatbestandes darstelle und daß in einem Punkte gegen ihn Anklage erhoben worden sei, zu dem er nicht gehört worden sei. Die treibende

Kraft in der Sache sei der mit ihm verfeindete Rechtsanwalt D. gewesen, die Ehrenrichter aber hätten die Akten und ihre Beilagen gar nicht geprüft, seien gegen ihn voreingenommen gewesen und hätten das Urteil auf eine unwahre und dem Akteninhalt offensichtlich widersprechende Begründung gestützt. Diese Behauptungen, ihre Richtigkeit unterstellt, führen noch nicht zu dem Schluß der vorsätzlichen Rechtsbeugung, sondern nur zu dem der fahrlässigen Urteilsfindung. Insofern kann das Ehrengericht nach § 839 Abs. 2 BGB. für ein Fehlurteil nicht haftbar gemacht werden.

Der Beschluß über das Vertretungsverbot ist auch im Sinne des § 839 Abs. 2 kein Urteil. Er setzt zwar mündliche Verhandlung voraus und bietet insofern erhöhte Rechtsicherheit gegenüber einem Haftbefehl, dem die Rechtsprechung die Eigenschaft eines Urteils im Sinne des § 839 Abs. 2 abgesprochen hat (RGZ. Bd. 62 S. 367, Bd. 89 S. 13 [14]). Aber der Begriff des Urteils in § 839 Abs. 2 ist in rein verfahrenstechnischem Sinne zu verstehen und auf andere richterliche Entscheidungen nicht zu erstrecken (RGZ. Bd. 116 S. 90). Das Landgericht hat nachzuweisen versucht, daß der Kläger es selbst verschuldet habe, wenn das Ehrengericht zu einer irrigen Beweismwürdigung gekommen sei; denn er habe es unterlassen, die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen aufzuklären, habe seine Verteidigung auf ungenaue und verschwommene Darlegungen beschränkt und sei zur Hauptverhandlung nicht erschienen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Begründung den Vorwurf der Fahrlässigkeit bei der Urteilsfindung entkräftet. Rechtsirrig ist die Annahme, der Tatbestand hätte für das Vertretungsverbot noch einmal geprüft werden müssen. Das Vertretungsverbot ist die notwendige Folge des Ausschlußurteils, wenn die weitere Tätigkeit des Anwalts aus den Gründen des Ausschlußurteils untragbar erscheint, mit der Bestätigung des Urteils im Berufungsverfahren zu rechnen und zu besorgen ist, daß der ausgeschlossene Anwalt sich bis zur Rechtskraft dem Urteil nicht fügen werde (§ 95 Abs. 6 und 7 RMO.). Die wesentliche Grundlage des Vertretungsverbots, das Ausschlußurteil, kann bei der Beschlußfassung nicht neuerlich Gegenstand der Untersuchung sein, es muß als gegeben hingenommen werden. Zu erwägen bleibt nur, ob die festgestellten Tatsachen auch im zweiten Rechtszuge zur Ausschließung führen werden und ob sie so schwer wiegen, daß eine weitere Tätigkeit des Anwalts nicht zuzulassen ist. Nach diesen Richtungen wird der Beschluß nicht be-

anstandet. Die Vorwürfe richten sich nur gegen die Urteilsgründe und ihre Übernahme in die Beschlußfassung über das Vertretungsverbot. Fehler der Urteilsfindung können aber nicht als Fehler der Beschlußfassung über das Vertretungsverbot geltend gemacht werden. Insofern ist dem Berufungsgericht beizutreten, wenn es auf die Rechtsähnlichkeit eines Haftbefehls im Verhältnis zu dem zugrunde liegenden Strafurteil hinweist. Es widerspricht nicht dem Rechtsempfinden, daß auf solche Weise Nachlässigkeiten bei der Urteilsfindung, die bei der Beschlußfassung über das Vertretungsverbot fortwirken, ungeahndet bleiben. Im Gegenteil würde der dem Gericht in § 839 Abs. 2 gewährte Schutz aufgehoben, wenn eine beschlußmäßig auszusprechende Rechtsfolge des Urteils zur Nachprüfung des Urteils nötigte. Das Berufungsgericht hat also ohne Rechtsirrtum die Klage wegen Amtspflichtverletzung abgewiesen, ohne auf die zum Beweise der fahrlässig irrigen Urteilsbegründung angeführten Behauptungen einzugehen.

Über die Beschwerde gegen die Verhängung des Vertretungsverbotens ist wieder nur auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden (§§ 97 mit 95 Abs. 2 RMO.). Die Terminansetzung ist Sache des Vorsitzenden des Ehrengerichtshofs. Er ist dabei in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ehrengerichtshofs tätig. Für die Haftung der Körperschaft gilt daher dasselbe wie bei der Haftung für die Tätigkeit des Ehrengerichtshofs. Die Beschwerde kann ebenfalls nur darauf gerichtet werden, daß die festgestellten Tatsachen den Ausschluß und die vorläufige Untersagung der Anwalts-tätigkeit nicht rechtfertigten. Müßte sich die Verhandlung über die Beschwerde bereits auf die Feststellungen des Urteils selbst erstrecken, so wäre es sinnwidrig, über die Berufung gesondert zu verhandeln. Offensichtliche Fehler der Urteilsfindung in der Tatsachensfeststellung werden daher den Vorsitzenden des Ehrengerichtshofs veranlassen, die Verhandlung über die Berufung tunlichst zu beschleunigen, nicht aber über das Vertretungsverbot vorher allein verhandeln zu lassen. Eine Verzögerung des Berufungsverfahrens ist dem Ehrengerichtshof nicht vorgeworfen. Das Beschwerdeverfahren wurde nicht schuldhaft verzögert, weil seine vorzeitige Verhandlung keine dem Angeklagten günstigere Aufklärung bringen konnte. Auch eine Amtspflichtverletzung des Ehrengerichtshofs oder seines Vorsitzenden ist demnach nicht datgetan.

Die Revision wendet ein, das Verfahren über das Vertretungsverbot sei selbständig neben dem Hauptverfahren durchzuführen und erfordere eine von dem Ausschlußurteil abgehende Prüfung seiner Voraussetzungen. Das ist hiermit nicht verkannt. Jedoch müssen die Feststellungen des Ausschlußurteils die Grundlage des Vertretungsverbotss bilden. Der Sinn des Verfahrens über das Vertretungsverbot kann nicht der sein, noch einmal den ganzen Tatbestand aufzurollen. Seine Aufgabe ist nur, wie die Revision selbst anführt, zu prüfen, ob die besonderen Umstände des Falles es angezeigt sein lassen, gewisse Folgen des Ausschlußurteils schon vor dessen Rechtskraft herbeizuführen. Die Revision rügt, der Beschluß über das Vertretungsverbot vom 19. November 1936 ermangele einer solchen Begründung. Er beschränke sich auf allgemeine Erwägungen, wie sie in dem genannten Urteil des Schrengerichtshofs beanstandet seien, nämlich, daß das Vertretungsverbot als Folge der Ausschließung und der sie begründenden schweren Verfehlungen zu verhängen gewesen sei. Diese unzulängliche Begründung hätte den Schrengerichtshof unter allen Umständen zur sofortigen Aufhebung des Vertretungsverbotss vor der Berufungsverhandlung veranlassen müssen. Der Revision kann jedoch nicht zugegeben werden, daß der Beschluß keine andere Begründung enthalten hätte. Er zeigt, wenn auch in knappster Form, deutlich, daß das Vertretungsverbot nicht erlassen wurde, nur weil auf Ausschließung erkannt war und weil schwere Verfehlungen zu diesem Urteil geführt hatten, sondern mit Rücksicht auf die Feststellung des Urteils, also auf die Feststellung solcher Verfehlungen, die es notwendig erscheinen ließen, von der Befugnis des § 95 RAO. Gebrauch zu machen. Besondere Umstände wurden demnach als vorhanden angegeben, und mit ihnen konnte das Vertretungsverbot ohne schuldhafte Fahrlässigkeit begründet werden, solange die das Ausschlußurteil tragenden Tatsachen nicht erschüttert waren. Diese Untersuchung aber mußte dem ordentlichen Streit in der Sache selbst auch im Berufungsverfahren vorbehalten bleiben. Das Beschwerdeverfahren konnte nicht die Entscheidung über die Berufung vorwegnehmen.

Im übrigen hatte der Kläger selbst erst mit Schriftsatz vom 16. April 1937 um Verlegung des auf den 19. April angesetzt gemessenen Termins zur Verhandlung über seine Berufung und seine Beschwerde um einige Wochen nachgesucht und war nach Inhalt der Sitzungs-

niederschrift zu dem Termin nicht erschienen. Darauf wurde neuer Hauptverhandlungstermin auf den 25. Mai 1937 anberaumt und an diesem Tage auch verhandelt.